Komposte und Gärprodukte

Aufnahmekriterien für die Betriebsmittelliste Schweiz

Version 5 vom 14. August 2023

Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL | Ackerstrasse 113 | Postfach 219
5070 Frick | Schweiz | Tel +41 62 865 72 72 | info.suisse@fibl.org | www.fibl.org

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
2. Für welche Produktarten gelten diese Anforderungen? 1
3. Neuanmeldung und Verlängerung 2
4. Regelung für Fremdstoffe 2
5. Regelung für Schwermetalle 4
6. Betriebsbewilligung 5

1. Einleitung

Ab 2021 dürfen Bio Suisse Produzenten nur noch jene Komposte und Gärprodukte (genaue Aufzählung der betroffenen Produkte: siehe Kap. 2) zuführen, welche in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt sind. Das gilt auch, wenn Rohstoffe zugeführt und auf dem eigenen Betrieb kompostiert oder vergärt werden (siehe Bio Suisse Richtlinien vom 01.01.2023, Teil II, Kap. 2.4.3). Die in die Betriebsmittelliste aufgenommenen Produkte können auf https://www.betriebsmittelliste.ch/ abgerufen werden.

Dieses Dokument wurde gemeinsam von Bio Suisse und FiBL erarbeitet. Es beschreibt die Aufnahmekriterien, welche bei der Aufnahme von Kompost und Gärprodukte in die Betriebsmittelliste Schweiz zur Anwendung kommen. Bei Fragen geben die zuständigen Experten des Betriebsmittelteams Schweiz gerne Auskunft. Die Anmeldung für die Aufnahme von neuen Produkten für die Betriebsmittelliste ist kostenpflichtig (derzeit CHF 120.- pro Produkt und pro Jahr). Auf https://www.betriebsmittelliste.ch/ sind weiterführende Informationen und Dokumente zu finden:

- Allgemeine Informationen zur Anmeldung von Produkten, Tarife und allgemeine Geschäftsbedingungen
- Anmeldeformulare
- Liste der Fachexperten (inkl. Kontaktdetails)

2. Für welche Produktarten gelten diese Anforderungen?

Diese Anforderungen gelten für folgende Kategorien von Produkten:

- Kompost (Recyclingdünger)
- festes und flüssiges Gärgut (Recyclingdünger)
- Gargülle, Gärdünngülle und Gärmist (vergärte Hofdünger mit einem Anteil von maximal 20 % organischer Materialien nicht-landwirtschaftlicher Herkunft)

3. Neuanmeldung und Verlängerung

Neuanmeldungen sind jederzeit möglich. Es müssen alle in diesem Dokument aufgezählten Unterlagen und ein ausgefülltes Anmeldeformular eingereicht werden.

Verlängerung bestehender Einträge: Alle Firmen werden im Lauf des Sommers angeschrieben. Anschliessend muss:

- die Verlängerung beantragt werden, sowie
- die vom Bund empfohlene Zahl neuer Fremdstoffanalysen (siehe Kapitel 4) und
- die vom Bund empfohlene Zahl der Schwermetallanalysen (oder der neue Inspektionsbericht) eingereicht werden (siehe Kapitel 0).

4. Regelung für Fremdstoffe

Anforderung gesamter Fremdstoffgehalt

Der gesamte Fremdstoffgehalt (Metall, Glas, Altpapier, Karton, Kunststoffe usw.) in Kompost und Gärprodukten darf gemäss ChemRRV[1] (Anhang 2.6, Ziff. 2.2.1, Abs. 2a), höchstens 0.4 % des Gewichts der Trockensubstanz betragen.

Anforderung Kunststoffe Bio Suisse

Neu: Ab Sommer 2023 beträgt der Grenzwert für Kunststoffe 0.05 %.

Die Bio Suisse Richtlinien legen den Grenzwert für Kunststoffe in Teil II, Kap. 2.4.3 fest. Ab 1.1.2021 betrug der Grenzwert 0.1 %. Ab 1.1.2024 wird er nur noch 0.05 % betragen. Die Produkteprüfung des FiBL orientiert sich ab Sommer 2023 an diesem neuen Grenzwert. Da der neue Grenzwert von Bio Suisse (0.05 %) strenger ist als der gesetzliche Höchstwert (0.1 %), genügt der Inspektionsbericht in Bezug auf Kunststoffe nicht.

[1] Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81).

Erforderliche Analysen

Die erforderliche Anzahl Analysen richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Bundes[2]. Bis 10'000 t verarbeitetes Co-Substrat (biogene Abfälle[3]) ist eine Analyse pro Jahr und pro Produkt gefordert, über 10'000 t sind es zwei Analysen. Falls der Vollzug in einem Kanton nachweislich davon abweicht, so kann das Betriebsmittelteam des FiBL diese Praxis übernehmen. Anlagen, welche weniger als 100 t biogene Abfälle pro Jahr annehmen (Frischsubstanz), müssen in der Regel keine Fremdstoffanalyse vorweisen. Im Verdachtsfall (Beobachtung des Inspektors oder Biokontrolleurs, oder Beanstandung durch Drittpersonen) kann das FiBL jedoch eine Analyse verlangen.

Erläuterung des Begriffs «Produkt»: Falls eine Anlage festes und flüssiges Gärgut sowie Kompost in diversen Qualitäten abgibt, so sind folgende Proben erforderlich:

- 1x festes Gärgut
- 1x flüssiges Gärgut
- 1x Kompost, falls vorhanden in landwirtschaftlicher Qualität (grösste vom Werk abgegebene Siebung)

Probenahme

Die Probe muss von einer in Bezug auf die Anlage unabhängigen Person (z.B. Inspektor des Inspektorats der Kompostier- und Vergärungsanlagen; kantonale Inspektoren) genommen werden.

Labor

Die Laborliste wird regelmässig angepasst. Dem FiBL sind folgende Labors bekannt, die Fremdstoffanalysen durchführen:

- Labor Wessling, Lyss, BE
- Labor lbu, Thun, BE
- Planco-Tec, Neu-Eichenberg (DE)

---

[2] Empfehlung des BLW vom 25. August 2022: Mindestanalysehäufigkeit für Kompost und Vergärungsprodukte.

[3] Auslegung des Begriffs «Abfälle» durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) 2018: Liste zur Kompostierung oder Vergärung geeigneter Abfälle

5. Regelung für Schwermetalle

Gesetzliche Anforderungen

Gemäss der ChemRRV gelten bei Recyclingdüngern Höchstwerte für Schwermetalle. Das Betriebsmittelteam überprüft, ob diese Anforderungen eingehalten werden, stellt jedoch keine weitergehenden Anforderungen. Höchstwerte (in Gramm pro Tonne TS) gemäss Ziff. 2.2.1, Anhang 2.6 ChemRRV.

Schwermetall	Höchstwert	Anmerkungen
Blei (Pb)	120	
Cadmium (Cd)	1	
Kupfer (Cu)	100 *	* 150 ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen bezogen auf die Trockensubstanz
Nickel (Ni)	30	
Quecksilber (Hg)	1	
Zink (Zn)	400 *	* 600 ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen bezogen auf die Trockensubstanz

Erforderliche Analysen

Die erforderliche Anzahl Analysen richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Bundes[4] (Beispiel: wenn eine Anlage 2000 t nicht-landwirtschaftliche Rohstoffe pro Jahr verarbeitet, so sind zwei Schwermetallanalysen gefordert). Falls der Vollzug in einem Kanton nachweislich davon abweicht, so kann das Betriebsmittelteam des FiBL diese Praxis übernehmen. Als Alternative kann an Stelle der Schwermetallanalysen auch ein gültiger Inspektionsbericht eingereicht werden.

Probenahme

Es gibt keine Einschränkungen, wer die Probe nimmt. Falls die Anlage vom Inspektorat der Kompostier- und Vergärungsanlagen inspiziert wird, empfehlen wir, eine Probe vom Inspektor ziehen zu lassen. Die Probe für Schwermetalle soll rund 1 Liter umfassen.

[4] Empfehlung des BLW vom 25. August 2022: Mindestanalysehäufigkeit für Komposte und Vergärungsprodukte

Labor

Für die Analyse von Schwermetallen kommen alle vom Bund anerkannten Labors in Frage. Diese können der Liste der anerkannten Laboratorien für die Kontrolle organischer Dünger entnommen werden[5].

6. Betriebsbewilligung

Bei der Erstanmeldung muss eine Kopie der Betriebsbewilligung an das Betriebsmittelteam eingereicht werden. Ist keine Betriebsbewilligung vorhanden, so ist dies gegenüber dem Betriebsmittelteam zu begründen.

[5] Anerkennung durch Agroscope vom 14. Juli 2022: Liste der anerkannten Laboratorien für die Kontrolle organischer Dünger